

Energieatlas NRW zur Windenergie jetzt online

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) hat seit dem 01.12.2012 detaillierte Planungsunterlagen für Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen im Internet zur Verfügung gestellt (www.energieatlasnrw.de).

Im Energieatlas wird über die Potenziale der Windenergie im Land Nordrhein-Westfalen informiert. Mit aktuellen Karten, Daten und Hintergrundinformationen soll die Planung von Windenergieanlagen erheblich vereinfacht werden, so enthält der Atlas hochaufgelöste Karten zu den Windverhältnissen in 100, 125, 135 und 150 m Höhe.

Insbesondere können nun auch Kommunen auf den Energieatlas als Werkzeugkasten für Klimaschutzkonzepte und Windenergieplanungen zurückgreifen. Der Energieatlas enthält darüber hinaus auch Auswertungen zum aktuellen Bestand Stromproduzierender Anlagen sowie zu planungsrelevanten Raumnutzungen, wie z.B. Wohnbebauung, Verkehrswege, Wälder, Naturschutzgebiete und international geschützte Gebiete. Für die kommunale Planungspraxis, insbesondere für die Ausweisung von sogenannten Konzentrationszonen, wird durch den Energieatlas unseres Erachtens ein wichtiger Beitrag geleistet, um einen geeigneten Einstieg in das im Übrigen tatsächlich und rechtlich schwierige Verfahren zur Ausweisung von Konzentrationszonen in Gemeindegebieten zu finden

Mit Urteil vom 13.12.2012 – 4 CN 1.11 – hat sich zudem das BVerwG ganz aktuell mit einem sogenannten Teilflächenutzungsplan „Windenergienutzung“ befasst. Das Gericht hat die Auffassung des OVG bestätigt, dass bei der Abwägung zwischen harten und weichen Tabuzonen unterschieden werden muss. Im Gegensatz zu harten Tabuzonen, die aus Rechtsgründen nicht als Flächen für die Windenergienutzung dargestellt werden dürfen, gehören weiche Tabuzonen zu den Flächen, die für die abwägende Entscheidung offen sind, ob sie für die Windenergienutzung freigegeben werden sollen. Werden sie nicht von den harten Tabuzonen abgegrenzt, erweist sich der Abwägungsvorgang als fehlerhaft. Der Plan stellte am nord-



westlichen Rand des Gemeindegebiets vier Sonderbauflächen für Windenergie dar. Die Darstellung war mit der Rechtsfolge verbunden, dass außerhalb der Sonderbauflächen die Errichtung von Windenergieanlagen regelmäßig ausgeschlossen ist. Die Grundstücke der Antragsteller, auf denen sie Windenergieanlagen errichten oder bestehende Anlagen ersetzen wollen, lagen in der Ausschlussfläche. Die höchstrichterliche Entscheidung hat für die Darstellung von Konzentrationszonen und die gebotene Abwägung der Belange eine erhebliche praktische Bedeutung – eine rechtmäßige Ausweisung von Konzentrationsflächen setzt hiernach regelmäßig voraus, dass die Gemeinde – neben den sonstigen Anforderungen – auch eine Differenzierung zwischen harten und weichen Tabuzonen vorgenommen hat.



IHR ANSPRECHPARTNER:

Dr. Alexander Beutling
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Telefon: 0221 - 97 30 02-74
a.beutling@lenz-johlen.de

Kommunale Wertschopfung bei der Windenergienutzung

Zahlreichen Kommunen, die eine **Steuerung der Windenergienutzung im Flachennutzungsplan** vornehmen und sich damit dem zum Teil erheblichen Druck vor Ort aussetzen, stellt sich die Frage, inwieweit sie an der Planung bzw. ihrer Realisierung wirtschaftlich partizipieren konnen.

Der Windenergie-Erlass des Landes NRW vom 11.07.2011 weckt diesbezuglich in seiner Einleitung zahlreiche Erwartungen (etwa eine „indirekte Forderung“ der Gemeinde uber die Grundung einer „Burgerstiftung“), die sich rechtssicher kaum verwirklichen lassen. Ohne Weiteres moglich ist eine kommunale Wertschopfung sicherlich in Gemeinden, die uber eigenen land- oder forstwirtschaftlichen Grundbesitz verfugen, der als Standort fur die Errichtung von Windenergieanlagen in Betracht kommt. In Gemeinden hingegen, die nicht selbst uber entsprechendes Vermogen verfugen, sind die rechtssicheren Moglichkeiten, einen Teil der Wertschopfung vor Ort zu be-



lassen, begrenzt. Regelmaig lassen sich die Gemeinden fur die Benutzung gemeindlicher Wirtschaftswege die Zahlung eines angemessenen Entgelts einrumen. Hierbei handelt es sich um nichts anderes als privatrechtliche Gestattungsvertrage fur die Nutzung der im Gemeindeeigentum stehenden Straen und Wege. Eine echte Wertschopfung, die stets auch mit einem unternehmerischen Risiko einhergeht, findet aber erst statt, wenn etwa Burger die Gelegenheit erhalten, sich an Bau und Betrieb einer Anlage zu beteiligen (Burgerwindpark). Rechtlich nicht geklart ist bislang, ob die Kommune, wenn sie nicht selbst Eigentumer eines Anlagenstandorts ist, dem Vorhabentrager entsprechende Modelle verbindlich vorgeben kann. Ausgangspunkt der Uberlegungen sollte stets sein, dass die

planungsrechtliche Steuerung der Windenergienutzung allein von stadtebaulichen Erwagungen geleitet wird. Eine Gefahrung der Rechtswirksamkeit des Flachennutzungsplans sollte schon aufgrund der damit verbundenen Haftungsrisiken, die mit Blick auf Genehmigungsantrage fur Windenergieanlagen in der Ausschlusszone bestehen, so weit wie moglich vermieden werden. Dennoch bestehen Ansatzpunkte, uber die Schaffung des Planungsrechts hinaus auf die Realisierung von Windparks Einfluss zu nehmen. Immerhin sieht der Gesetzgeber seit der BauGB-Klimaschutznovelle von 2011 in § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 BauGB die Moglichkeit vor, stadtebauliche Vertrage uber die Errichtung und Nutzung u. a. von Windenergieanlagen abzuschlieen. Dabei liegt es nahe, auf die Rechtsprechung zu Planverwirklichungsvereinbarungen nach § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BauGB zuruckzugreifen. Diese sind seit langem anerkannt und haben keine Auswirkung auf die stadtebauliche Abwagung des Bauleitplans nach § 1 Abs. 7 BauGB, solange sie nicht dessen Darstellungen bzw. Festsetzungen betreffen, sondern nur seine Umsetzung (vgl. OVG Schleswig, Urteil vom 22.04.2010 – 1 KN 19/09). Die zulassigen Einsatzmoglichkeiten des stadtebaulichen Vertrags nach § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 BauGB zur Verwirklichung von Vorhaben der erneuerbaren Energien haben die Verwaltungsgerichte jedoch bislang noch nicht beschaftigt, so dass die hiervon Gebrauch machende Kommune rechtliches „Neuland“ betritt. Die damit verbundene Rechtsunsicherheit muss einkalkuliert werden. Ziel der anwaltlichen Beratung ist es dabei, die verbleibenden Risiken so gering wie moglich auszugestalten.



IHR ANSPRECHPARTNER:

Dr. Felix Pauli
Fachanwalt fur Verwaltungsrecht
Telefon: 0221 - 97 30 02-54
f.pauli@lenz-johlen.de